

Die Todesurtheile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande

Autor(en): **Legler, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **11 (1875)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Todesurtheile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande.

Von D. Legler, Verh rrichter.

Q u e l l e n : 1) Untersuchakten gegen Meinrad Kirchmeier und Heinr. Leuzinger vom Jahr 1804; 2) Untersuchakten gegen Barth. Stauffacher vom Jahr 1807; 3) evang. Rathspokoll 1805—1810; 4) Untersuchakten gegen Frid. Oswald vom Jahr 1812; 5) evang. Rathspokoll vom Jahr 1812; evang. Rathspokoll vom Jahr 1820; 6) Gedruckte Broch re  ber die Prozedur gegen Rud. Salmen vom Jahr 1820; 7) kath. Rathspokoll vom Jahr 1827; 8) Untersuchakten gegen Rud. Michel vom Jahr 1836; 9) kath. Rathspokoll vom Jahr 1836; 10) die Standreden bei Vollziehung der einzelnen Urtheile; 11) Jahrgang 1836 der »Glarner-Zeitung«; 12) M ndliche Informationen des Verfassers.

Bald sind vier Jahrzehende verflossen, seit in unserm Kantone das letzte Todesurtheil gef llt und vollzogen worden ist. Seit jener Zeit hat die Strafjustiz in allen civilisirten und geordneten Staaten des Erdballs tiefgehende Reformen erfahren. Nicht bloss haben die in letzter Zeit zur praktischen Geltung gelangten modernen Anschauungen bez glich des Strafprozesses total mit denjenigen des Mittelalters gebrochen, sondern auch auf dem Gebiete des Strafrechtes sind durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehende wesentliche Aenderungen erfolgt. Die Straffarten bei den einzelnen Vergehen und Verbrechen sind theils ganz andere geworden, theils aber in einem gelindern Masse und in humanerer Weise zur Anwendung gekommen. Ja es blieb und bleibt theils jetzt noch unserm Jahrhundert vorbehalten, den Kampf um totale Ausschliessung resp. Abschaffung einer bis vor kurze Zeit noch oft angewandten Straffart energisch und mit Erfolg aufzunehmen. Wir meinen die Todesstrafe. Es w rde zu weit f hren, in spezieller Weise den parlamentarischen K mpfen zu folgen, welche in den letzten Jahren

in so manchem Rathssaale ausgefochten wurden und wenn gegenwärtig noch nicht überall, so doch in einzelnen Staaten den Sieg der modernen Richtung zur Folge gehabt haben.

Werfen wir, statt dieses Gebiet zu betreten, einen kurzen Blick auf die bezüglichlichen rechtshistorischen Verhältnisse unseres engern Staatswesens. Wohl lohnt es sich der Mühe, auf ein so wichtiges Rechtsinstitut zurückzublicken, welches zwar dem Buchstaben nach auch in die neue Strafgesetzgebung hinüber genommen wurde, praktisch aber seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen und wohl für immer zu Grabe getragen ist.

Dem Titel unserer Arbeit entsprechend, wollen wir versuchen, an der Hand der Spezialfälle aus diesem Jahrhundert ein Bild des damaligen Prozessverfahrens, der damaligen Rechtsanschauungen und der in Frage liegenden Verbrechen vor Augen zu führen. Mit Bezug auf die Benutzung der uns zu Gebote stehenden Quellen müssen wir bemerken, dass leider das kantonale Archiv, welches im Ganzen doch unversehrt aus der Brandkatastrophe vom Jahr 1861 hervorgegangen ist, sich nicht nach allen Richtungen als vollständig zeigt.*) So mangeln uns über einzelne der zu behandelnden Fälle die Untersuchakten vollständig und waren wir daher lediglich auf einige spärliche Notizen der Rathspokolle sowie auf mündliche Informationen angewiesen. Man wird es daher begreiflich finden, wenn wir da, wo die Quellen uns im Stiche lassen, uns an das Vorhandene halten.

Nachdem im Jahr 1798 (sub 10. Aug.) drei Uebelthäter, nämlich die Brüder Ulrich und Niklaus Näf und ein Ulrich Küng, alle drei aus dem Kanton St. Gallen, wegen Diebstahls und Falschmünzerei hingerichtet worden waren, begegnen wir dem ersten folgenden Todesurtheile im Jahr 1804. Unterm 30. Aug. fand eine Doppelhinrichtung statt. Es betrifft dieselbe die Prozeduren gegen einen Meinrad Kirchmeier von Kerenzen und einen Heinrich Leuzinger von Netstall. Wir bemerken hiebei, dass wir es mit zwei von einander ganz unabhängigen Prozessen zu thun haben und es ist die am gleichen Tage erfolgte Hinrichtung etwas rein Zufälliges.

*) Die gemeinen und evang. Rathspokolle seit 1820 sind in dem sogen. Handarchive im Regierungsgebäude, die Salmen'schen Untersuchakten aber in der Amtsstube des Hrn. Verhörrihter Staub sel., der sie zur Benutzung empfangen hatte, verbrannt. Anm. der Red.

Die Untersuchsaken sind über jeden der beiden Fälle vollständig vorhanden, jedoch ungemein kurz gehalten. Nach Vergleichung derselben mit den Notizen des evang. Rathspokolls ergibt sich folgendes gedrängte Bild:

1) Meinrad Kirchmeier von Kerenzen, dessen Alter in den Akten nicht angegeben ist, der aber nach verschiedenen Andeutungen schon ein ziemlich bejahrter Mann gewesen zu sein scheint, hatte bereits anno 1800 ab der Bleiche zu Nitfurn 2 baumwollene Stück Tuch und anno 1802 im Frühling ab der Tschudi'schen Fabrikbleiche in Glarus 1 Stück unausgedruckte Nastücher entwendet, »wofür er«, wie das Protokoll sich ausdrückt, »eine 16jährige Kettenstrafe in einem Schellenwerk hätte ausstehen sollen, wenn er nicht vor Vollziehung der Straf entwichen wäre.«

Er hatte sich nach seiner Entweichung im Bündnerlande herumgetrieben und wurde dort neuerdings, in welcher Weise wird nicht näher angegeben, wegen Diebstahl abgestraft. Im Jahr 1804 kam er indessen wieder in den hiesigen Kanton zurück. Im Monat Februar entwendete er in der Bleiche eines Hrn. Dav. Elmer in Glarus ein Stück Baumwolltuch im Werthe von 15 fl., im April ein solches im Werthe von 6 fl. und endlich in der Nacht vom 27. auf den 28. ein drittes, dessen Werth nicht angegeben ist. Nach diesem letztern Diebstahle erfolgte seine Verhaftung und er legte bald ein Geständniss ab.

Bereits auf den 24. August war beim Eid und von Haus zu Haus Rath angesagt worden und es wurde von den G. H. O., um mit dem Protokolle zu reden, in Betrachtung der aller Orten auf die Diebstähle der Bleichereien gesetzten Todesstrafe bei ihrem Eide geurtheilt: dass, weil Meinrad Kirchmeier zu wiederholten Malen Bleiche-Diebstähle begangen und dadurch die grosse Sünde des Diebstahls zuwider vor Kurzem ausgestandener Bestrafung fortgesetzt und sich in diesem schrecklichen Laster ganz verhärtet hat, er zu verdienter Bestrafung und Andern zum schreckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben und von demselben durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet und sein Körper bei der Richtstätte begraben werden solle.

2) Heinrich Leuzinger von Netstall, ein noch ganz junger lediger Bursche, war bereits durch Urtheil vom 11. Nov. 1803 wegen verschiedener und von ihm eingestandener Diebstähle mit Einbruch

und absichtlicher Verbrennung eines dem Caspar Beglinger im Klönthale zugehörigen Berghäuschens zu einer 20jährigen Zuchthausstrafe und einer nicht genannten Anzahl Ruthenstreichen verurtheilt worden. Schon in jenem Urtheil heisst es: »dass zwar Leuzinger die letzte Strafe des peinlichen Gerichtes verdient hätte, dennoch aber einige Milderungsgründe darin liegen, dass er von seinem eigenen Vater zur Besuchung von Kirche und Schulen niemals angehalten und durchaus keinen Unterricht in der Religion erhalten.«

Wegen eines schweren andauernden Kopfübels konnte indessen der Delinquent nicht in's Zuchthaus geschickt werden, bis seine Heilung erfolgt gewesen wäre. Zu diesem Zwecke war er von der Obrigkeit einem gewissen Jacob Leuzinger in Netstall in dessen Haus übergeben worden. Am Ende seiner Heilung, 5. Juli 1804, entwich er gegen obrigkeitliches Verbot aus dem genannten Hause und entwendete dem Jakob Leuzinger zwei Halbbrode, etwas Butter, Mehl und Caffee. Bei seinem hierauf folgenden Aufenthalte im Klönthale brach er in zwei verschlossen gewesene Berghäuschen ein und entwendete aus denselben einen Käs, 1 Stück Mousseline, 1 Leintuch, verschiedene Kleidungsstücke, eine Axt und eine Sense. Alle diese Diebstähle gestund er im Verhör ein, nachdem er zwei Entweichungsversuche gemacht hatte, bald aber wieder eingebracht worden war. In der gleichen Rathssitzung, welche den Fall gegen Kirchmeier zu behandeln hatte, wurde auch, gestützt auf diesen Thatbestand, Leuzinger ebenfalls zum Tode verurtheilt, wobei die zwei Fluchtversuche als besondere Erschwerungsgründe angeführt sind.

Der Exekutionstag wurde auf den 30. August, Morgens um 10 Uhr, festgesetzt.

»Die ehrwürdigen Geistlichen der Gemeinden Glarus, Ennenda, Mitlödi, Schwanden und Mollis« wurden aufgefordert, sich alle Mühe zu geben, um die beiden armen Sünder zu einem glücklichen Sterben vorzubereiten, »wobei die hochwohlgedachten Herren Geistlichen abwächslen sollen,« wie das Protokoll sich ausdrückt.

Der Scharfrichter von Fischhausen erhielt Befehl, sich mit allem Nöthigen auf den 30. August in Glarus einzufinden, um die Exekution der beiden Unglücklichen vorzunehmen. »Wenn er sich«, so sagt das Protokoll, »nicht über die Massen wohl getrauen sollte, die beiden Verbrecher glücklich und geschwind hinzurichten, so soll er noch einen zweiten Meister mit sich nehmen.«

Die Gefangenschaften wurden den Delinquenten vom 24. August an bis zum Tage der Hinrichtung erleichtert und sie während dieser Zeit mit 4 Wächtern umgeben.

Als Reichsvogt wurde der evang. Seckelmeister Elmer von Matt bezeichnet. Denselben wurde anbefohlen, dass er auf den Landtag zur Handhabung der Ordnung 12 Mann vom Piquet mit Unter- und Uebergewehr aufbiete.

Am Exekutionstage musste sich der Rath bei Amtspflicht besammeln. Um 10 Uhr ging er auf den »Spielhof« hinab. Die Delinquenten wurden vorgeführt, und ihnen das Urtheil von der Kanzlei belesen. Dann hielt Hr. Landammann Zweifel vor der versammelten Volksmenge eine passende Ansprache, worauf von ihm der Stab gebrochen, die Verurtheilten dem Scharfrichter übergeben und auf den Richtplatz geführt wurden. Während dieser Zeit musste der Siegrist gemäss Ordre mit der grossen Glocke auf die eine Seite läuten, bis der Zug auf dem Richtplatz angekommen war.

Ueber die Details der Exekution sagt uns ein zuverlässiger Augenzeuge, Kirchmeier und Leuzinger seien die ersten gewesen, welche auf dem Richtplatze in der Ingruben hingerichtet worden seien. Der alte Richtplatz habe sich weit im Buchholz hinten befunden. Der Weg führte durch's sog. Mördergässchen und nachher den Feldweg hinunter. Bei einem benachbarten Stalle seien den Beiden die Haare abgeschnitten, nachher einer nach dem Andern auf den Richtplatz herbeigeführt und hingerichtet worden. Kirchmeier hätte auch bis auf den letzten Moment geglaubt, dass er nicht sterben müsse, sondern dass ihm bloss das Schwert über den Kopf geschwungen werde. Sein letztes Begehren sei noch nach Branntwein gewesen.

Die Standrede, welche nach vollzogener Hinrichtung gehalten wurde, hatte Herr Pfarrer Balthasar Marti von Ennenda übernommen. Sie wurde dem Druck übergeben und mag auch jetzt noch in wenigen Exemplaren vorhanden sein.

Eine auf dem Richtplatze aufgenommene Steuer für die armen Waisen des Kirchmeier ergab den Betrag von fl. 57.

Ueber die Art und Weise, wie damals die Untersuchungen in Straffällen geführt wurden, wollen wir bei einem spätern und weitläufigern Prozesse uns einige Bemerkungen erlauben. Für die so eben behandelten zwei Fälle führen wir nur an, dass die Herren

Pannerherr Caspar Zwicky und Rathshr. Dav. Altmann mit dem Untersuch betraut worden waren. Aktuar war der damalige Landschreiber Iselin. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass bei diesen Prozessen gegenüber den Angeklagten Zwangsmittel angewendet wurden, was leider damals eben fast in der Regel vorkam. Der Grund liegt darin, dass die Inculpaten sehr bald Geständnisse ablegten. Einzig wurde Leuzinger wegen seinen zwei Entweichungsversuchen während mehreren Tagen eingekettet, eine Massregel, welche wohl nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen muss.

Von wem die beiden Angeklagten vertheidigt wurden, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

Was nun die Bestrafung anbelangt, so müssen wir wohl nach den jetzigen Rechtsanschauungen erstaunen, wenn damals auf Diebstahl im Rückfalle ohne Weiteres die Todesstrafe angewendet wurde. Es muss diess wirklich um so mehr auffallen, als die »aller Orten auf Bleichediebstähle gesetzte Todesstrafe«, von welcher das Protokoll redet, in unserm damaligen Landsbuche gar nicht enthalten ist, die Strafbehörde somit lediglich nach einer gewissen und zwar, wie es scheint, ziemlich willkürlichen Praxis urtheilen konnte. Dass übrigens bereits damals eine solche Anwendung der Todesstrafe nicht allgemein populär war, mag aus folgender Notiz aus dem evang. Rathspokolle über die am Exekutionstage gehaltene Sitzung hervorgehen:

»Auf das geziemende Vortragen von Hrn. Landvogt Zopfi von Schwanden in Betreff eines Zucht- und Arbeitshauses zu veranstalten, haben meine G. H. und O. dies Geschäft an die gemeine Rathsstuben gewiesen. Falls dieselbe nicht Hand dazu bieten werde, so wolle dann der evang. Rath die Angelegenheit von sich aus behandeln.«
— Wir haben über das Schicksal dieser Anregung in dem Protokolle Nichts weiter gelesen; es ist aber bekannt, dass eine praktische Verwirklichung der Idee nicht stattgefunden hat.

Auch der Herr Standredner betonte den Mangel einer Strafanstalt mit folgendem Passus:

»Aber wer unter uns fühlt nicht, besonders heute das Bedürfniss auf's lebhafteste? Wem unter meinen Mitlandleuten muss nicht der Wunsch aufsteigen, dass doch einmal in unserm Lande solche Anstalten getroffen würden, wo Verbrecher dieser Art in Zucht- oder Arbeitshäuser könnten untergebracht werden, wo sie dann nicht

mehr die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt unsers Landes stören und der menschlichen Gesellschaft nicht mehr schädlich werden könnten; damit solche empörende Scenen, wie die heutige ist, in unserm Land immer seltener würden!!

Die nächste folgende Hinrichtung wurde am 17. Mai 1807 an einem gewissen Barth. Stauffacher von Matt vollzogen. Auch über diesen Fall stehen uns die kurzen Untersuchungsakten, sowie einige summarische Mittheilungen des evang. Rathspokolles zur Verfügung.

* * *

Stauffacher war vor diesem Prozesse allerdings bereits 6 Mal wegen Diebstahl bestraft worden. Ueber die Zeit und die Details dieser Diebstähle finden wir in den Rathspokollen keine näheren Angaben. Genug, im Frühjahr 1807 wurde er neuerdings wegen Diebereien in Verhaft genommen. Aus dem von den Herren Seckelmeister Johannes Freuler und Rathshr. Heinrich Iselin in Glarus geführten Untersuche, resp. aus dem Selbstgeständnisse Stauffacher's ergab sich, dass derselbe im Sommer 1806 zur Nachtzeit in eine Hütte der Alp Bischoff, im Kleinthal, eingebrochen war und daselbst aus dem Milchgemache verschiedene Kleidungsstücke und ca. einen Zentner Zieger entwendet hatte. Ebenso hatte er dem Tagwenvogt Joachim Stauffacher bei Matt vermittelt Einbruchs Kleider und Feldgeräthe entwendet. Der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände muss indessen selbst nach Angabe der Damnificaten auf höchstens 20 Gulden angenommen werden. Der Untersuch hatte am 12. März bis Anfang Mai gedauert, indem der Inkulpat eine Zeit lang hartnäckig zu leugnen suchte, bis ihm mit Anwendung schärferer Massregeln gedroht wurde.

In der Rathssitzung vom 12. Mai wurde über Stauffacher, mit Rücksicht auf seine verschiedenen Rückfälle trotz der Fürsprache des Herrn Landschreiber Leuzinger, welcher Namens des Delinquenten und seiner Verwandten, um Schonung des Lebens bat, das Todesurtheil ausgesprochen. Als Reichsvogt für den Exekutionstag hatte sich Herr Rathsherr Albrecht Schlittler von Niederurnen erbeten lassen. Die Standrede hielt Herr Pfarrer Andreas Tschudi in Mitlödi. Ueber die Einzelheiten der Hinrichtung schweigt das Protokoll.

Auch dieser kurze Fall beweist uns, wie bald sich unsere Strafbehörden jener dunklen Zeiten zur Ausfällung von Todesurtheilen hinreissen liess, selbst wegen Verbrechen, welche heutzutage mit

einigen Jahren Zuchthaus geahndet würden. Mit Recht musste sich das Bedürfniss nach einer kantonalen Strafanstalt je länger je mehr geltend machen, was auch Herr Pfarrer Tschudi in seiner Standrede mit folgenden treffenden und energischen Worten vor der versammelten Volksmenge betonte:

»Durch Verwahrlosung in der Erziehung wird der Mensch seinem Verderben entgegen geführt und aufbehalten auf den Tag der Strafe.

»Aber auch im Allgemeinen durch Mangel an genauer Polizei und Zucht-Anstalten. Wie, diese Behauptung bewiese nichts für das was ich sage? . . . Wo gewinnen Laster und Verderbnisse aller Art mehr Spielraum; wo hat der ruhige Bürger sein Eigenthum vor Räubern und Frevlern weniger sicher, als in einem Lande, wo die Polizei sie nicht mit durchgreifender Strenge überall zu verfolgen, und dem Bösen bei seinem Ausbruch kräftig genug zu steuern vermag; als da, wo man dem Verbrecher nach einer armseligen Bestrafung wieder alle Freiheit gestattet, sich noch strafbarer zu machen; als da, wo es an Anstalten fehlt, wo jeder Uebertreter die angemessene Strafe findet und unschädlich gemacht werden kann? O, und noch ist diesem Mangel in unserm Kanton nicht abgeholfen!!! Nein, die hier gewöhnlichen Mittel Verbrecher zu bestrafen, sie an den Pranger zu stellen, sie auszuschwingen, sie des Landes zu verweisen, sind wahrlich nicht geeignet, solche Menschen zu bessern, oder ihrem Unwesen auf immer Einhalt zu thun. Fällt es nicht in die Augen, dass sie dadurch nur frecher werden müssen, da sie hoffen dürfen, mit einer dieser Strafen im schlimmsten Fall auszukommen? — Wie unwidersprechlich macht das traurige Beispiel des Hingerichteten diese Behauptung! War er nicht sechsmal in den Händen der Obrigkeit? wurde er nicht mit jenen Strafen belegt? ward er aber dadurch unschädlicher gemacht? Ist es nicht immer ärger mit ihm geworden? und wurde er denn auf diese Art nicht seinem Verderben entgegen gefördert, und auf diesen Tag der Strafe aufbehalten? Wie traurig ist es doch, dass uns im äussersten Fall, Menschen dieser Art unschädlich zu machen, keine andern Massnahmen übrig bleiben, als sie entweder ausser Land zu schicken, andern zur Last, oder sie hinzuschlachten!! Wollen wir uns denn noch nicht von dieser Schande antreiben lassen, zweckmässige Zuchtanstalten zu treffen? . . . Warum zaudert man noch Hand an ein Werk zu legen, das so unumgänglich nothwendig ist? Wie, fehlt

es uns denn so ganz an allen Mitteln und Quellen, es auszuführen? Wenn aber nicht — wie würde denn nicht das Blut dieser Unglücklichen wider uns zeugen? Wem greift es nicht in's Herz! Ha, schon sind wir wieder mit einem Schlachtopfer da, und ist's noch nicht drei Jahre, dass wir auf diesem Richtplatz bei der Hinrichtung zweier Verurtheilten versammelt wären. Mein würdiger Amtsbruder, der damalige Standredner, machte schon auf diese dringende Sache aufmerksam. Und wie könnten wir anders? O wahrlich, wenn wir länger bei solchen Auftritten schwiegen — so würden die Steine schreien!! Und noch wurde nichts gethan. — O möchtet ihr doch, ihr vaterländischen Berge und ihr Hügel uns nie mehr bei solchen grauenvollen Scenen hier versammelt erblicken! Möchten wir nie mehr, wegen Mangel an Anstalten, in den Fall kommen, diesen heimischen Boden mit dem Blute unglückseliger Einwohner unsers Vaterlandes entweihen zu müssen! O möchten nie mehr jene dumpfen Todtenschläge, die uns heute bis an diesen Ort nachheulten, vom Kirchthurme des Hauptorts ertönen, und aller Herzen mit Trauer erfüllen! O möchte dieser Richtplatz in Zukunft vielmehr in ein fruchtbares Feld verwandelt werden, wo Saaten blühen und man keine Menschen mehr schlachtet.«

Die für die Familie des Hingerichteten auf dem Richtplatze aufgenommene Steuer betrug 32 fl.

In einer spätern Rathssitzung wurde beschlossen, dass das minderjährige Kind des Hingerichteten, um böse Folgen der Erziehung zu vermeiden, von seiner Mutter weggenommen, ihm Hr. Rathsherr Conrad Schuler als Vogt gegeben werden solle und weil, so sagt das Protokoll, das Vermögen eines Hingerichteten dem Landseckel zufällt, so haben unsere G. H. und O. aus Gnaden seinen hinterlassenen Kindern solches wegen bedürftigen Umständen und erforderlich besserer Erziehung als Eigenthum zugesichert.

* * *

Schon im Jahre 1812 kommen wir wieder zu einem Todesurtheil. Es wurde vollzogen an Frid. Oswald, Fridolins von Bilten und zwar wegen der schweren Anklage, seine eigene Frau ermordet zu haben.

Derselbe hatte sich anno 1811, in seinem 20. Jahre, mit einer Anna Schuler, Joachims in Glarus verehelicht. Es ging aus dieser Ehe ein Kind hervor. Das Verhältniss zwischen den jungen Ehe-

leuten scheint aber bereits nach einem Jahr ein unglückliches, ja geradezu unerträgliches geworden zu sein. Wie aus den vollständig vorhandenen Untersuchakten hervor geht, ging Oswald nicht mehr regelmässig seiner Arbeit als Tagelöhner nach, sondern ergab sich dem Trunke. Was aber noch schlimmer für das junge Ehepaar war und offenbar die Ursache zu dem Verbrechen wurde, Oswald brach die eheliche Treue und hatte namentlich mit einer gewissen Anna Britt und Barbara Blum ganz nahe Beziehungen. Diese Verhältnisse blieben der Frau des Oswald nicht verborgen, sie machte dem Manne häufige Vorwürfe und rief auch die Vermittlung des Stillstandes Bilten an, jedoch ohne Erfolg. Oswald versprach zwar Besserung, setzte aber den unerlaubten Umgang mit der Brittin und Blum nach wie vor fort. Die Letztern, ganz herunter gekommene Weibspersonen, entfremdeten den gesunkenen Ehemann ganz von jedem bessern Pflichtgefühl gegenüber seiner Frau, so dass er das eheliche Verhältniss aufzulösen suchte und mit der Britt und Blum hierüber Besprechungen hatte.

Es war Sonntags den 12. Juli 1812, als der verbrecherische Plan zur unerwarteten und verhängnissvollen Reife gelangte. Oswald lud sein Opfer, nach seiner Angabe zwar ohne vorher einen Mord zu beabsichtigen, nach dem Mittagessen zu einem Spaziergange ein. Beide trafen auf dem Linthwall beim sogenannten Henkelgiessen zusammen und wurden von Zeugen gesehen, dass sie eine ziemliche Weile ganz friedlich neben einander gegangen seien. Nach dem von Oswald im Verlauf der Untersuchung gemachten Geständnisse habe nun seine Frau ihm die Anhänglichkeit von andern Weibsbildern, wie es in den Akten wörtlich heisst, besonders an die Barbara Blum zu Gemüthe geführt und von solchen abwendig zu machen gesucht, da habe er den unglücklichen und der Menschheit absprechlichen Entschluss gefasst, seine Frau -- die, wie aus dem Visum et Repertum hervorgeht, sich im fünften Monat der Schwangerschaft befand -- in's Wasser zu stürzen, so dass sie eines schaur- und traurvollen Todes sterben müsse, welches er auch mit einem Wings in schrecklicher Weise an ihr verübt und in den reissenden Strom des Wassers gestürzt, wodurch sie auf eine traurige und elende Weise gestorben ist.

Oswald hatte sich nach begangener That in eine Wirthschaft am Nussbühl begeben und blieb bis gegen Abend daselbst, bis er

mit seinem Vater und einigen Nachbarn den Heimweg antrat. In auffallender Weise erkundigte er sich bei den Hausgenossen sofort nach seiner Frau. Als ihm bemerkt wurde, sie sei noch nicht nach Hause gekommen, ersuchte er die Anwesenden dringend, mit ihm zu kommen und nach ihr suchen zu helfen. Die Leute begaben sich mit Laternen gegen die Linth hin, es wurde am obern und untern Fähr Nachfrage gemacht, allein vergebens. Es entschlüpfte hier dem Verbrecher die verdächtige Aeusserung, das Suchen sei unnöthig, die werde schon gefunden werden. In Folge seines ganzen Benehmens entstand sofort die Annahme, dass ein Verbrechen im Spiel liege.

Oswald wurde in vorläufigen Gewahrsam genommen und schon am folgenden Morgen berichtete Hr. Pfarrer J. M. Zwicky, Namens des Stillstandes Bilten, welcher wie es scheint die Funktionen unseres jetzigen Polizeiamtes vertrat, dem Hrn. Landammann Zwicky den Vorfall ein, indem Oswald gleichzeitig durch den Landjäger nebst einem Manne als Beihülfe als Arrestant nach Glarus befördert wurde.

Die Handhabung der Kriminaljustiz war damals bekanntlich Sache des Rathes, im vorliegenden Falle des evangelischen. Für jeden Spezialfall wurde vom Rathe, in dringenden Fällen vom Landammann eine Verhörkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Rathes bestellt, denen der Landschreiber als Aktuar beigegeben wurde. Mit der Untersuchung gegen Oswald hatte Hr. Landammann Zwicky von sich aus die Herren Seckelmeister Freuler und Rathsherr Heinrich Tschudi von Glarus beauftragt. Als Schreiber fungirte der damalige Landschreiber Iselin.

Oswald suchte in seinem ersten Verhör zu läugnen und sich über seinen Aufenthalt während des kritischen Momentes auszuweisen.

Noch am gleichen Tage aber, 13. Juli, Abends 8 Uhr wurde er auf Verlangen vorgeführt und gestand, dass er an dem Unglück Schuld sei nebst der Anna Britt und der Barbara Blum, denen er öfters nachgegangen und sie ihm auch nachgezogen seien. Von diesen Sachen habe seine Frau einen grossen Verdruss bekommen und mehrere Mal sich den Tod gewünscht, auch gestrigen Tages in Fridolin Salmens Haus sich geäussert, wenn sie nur auch sterben könnte. Er sei dann mit ihr an den Wall hinauf an die Linth

aussen gegangen und haben sie mit einander gewortet, wo sie uneinig geworden. Nachdem dann die Frau so Stubenweit von ihm gewesen, habe sie sich selbst in's Wasser gestürzt, wobei das grosse Unglück das gewesen, dass er ihr nicht nachgegangen und sie gerettet, auch solches nicht kundbar gemacht habe. Dessen aber seien die Anna Britt und die Barbara Blum, wie schon gesagt, grosse Schuld, die Blum aber noch mehr als die Brittin, die ihn zu diesem verleitet habe.«

Dieses Geständniss wurde natürlich als nicht genügend betrachtet. Als bezeichnend für den damaligen Untersuch führen wir an, dass hierauf, um mit dem Protokoll zu reden, die gnädigen Herren und Oberen den Arrestanten in den sogenannten Käsgaden, welcher ähnlich unserm jetzigen Blockhaus war, abführen liessen. Der Untersuch wurde nun durch Beschluss des evangelischen Rathes vom 15. Juli auch gegen die Britt und Blum, welche von Oswald der Anstiftung zum Morde beschuldigt wurden, mit aller Strenge angeordnet und dieselben unverzüglich verhaftet. Beide gestanden das unerlaubte Verhältniss zu Oswald ein, stellten aber konsequent in Abrede, dass von ihnen eine Anstiftung ausgegangen sei. In zwei veranstalteten Confrontationen blieb Oswald auf seinen ursprünglichen belastenden Angaben und nahm dieselben erst gegen den Schluss des Untersuch zurück.

Er selbst wurde nur durch weitere Massregeln zu einem vollständigen, dem angeführten Thatbestande entsprechenden Geständnisse gebracht. Es wurde ihm, wie sich aus dem Protokoll ergibt, mit förmlicher Anwendung der Tortur gedroht. Ob eine solche Anwendung wirklich stattgefunden, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Dagegen entnehmen wir demselben, dass der Inkulpat mit Ketten und Banden geschlossen worden war und erst in Folge dessen die That eingestund; immerhin stellte er bis auf den letzten Moment in Abrede, vor dem Zusammentreffen bei der Linth den Entschluss zum Verbrechen gefasst zu haben.

Am 20. Juli war der Leichnam der Frau Oswald bei der sogenannten Langweite gefunden worden. Ein ausführlicher Obduktionsbericht des Hrn. Med. Dr. C. Streiff befindet sich ebenfalls bei den Akten.

Bereits auf den 24. Juli 1812 wurde von Haus zu Haus beim Eid und bei zwei Kronen Buss evangelischer Rath angesagt um

über Oswald das Urtheil zu fällen. Es lautete, wie es scheint, nach ganz kurzer Berathung auf Todesstrafe. Es ist interessant das Dispositiv des Urtheils, welches wir dem evangelischen Rathsprtokoll entnehmen, wörtlich anzuführen:

»Wir Landammann und Rath evangelischer Religion haben nach des Defensors — der Name des letztern ist nicht genannt — im Namen des Delinquenten und dessen Verwandten gemachter Vorsprach, die oben angeführten sehr grossen und schweren Verbrechen sorgfältig und gewissenhaft erwogen und auf den Eid geurtheilt und erkannt, dass, so wolle das göttliche und menschliche Gesetz, die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft und die Stimme der Gerechtigkeit, dass er sterben solle, wesswegen vermöge dieses Eidesurtheils der unglückliche Fridolin Oswald zur wohlverdienten Bestrafung und andern zum schreckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstätte geführt und durch das Schwert vom Leben zum Tode gerichtet und sein Körper unter dem Hochgericht begraben werden soll.«

Als gesetzliche Grundlage diente diesem Urtheile lediglich der Paragraph 260 des damaligen Landsbuches, welches aus dem Jahr 1535 datirt und folgendermassen lautet: »Der Todtschlag und Mord soll mit dem Leben gestraft werden und der Todtschläger und Mörder mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden. Mildernde Umstände wird die Obrigkeit bei ihrem Eid und Pflicht ermessen.« — Eine genauere Definition des Verbrechens, des Mordes und Todtschlages, wie sie die neueren Strafgesetzbücher kennen, fehlt also vollständig und kam es nur darauf an, ob der Richter geneigt war, den sehr elastischen Nachsatz des genannten Paragraphen in Berücksichtigung zu ziehen, was aber im vorliegenden Fall nicht geschah.

Ueber die Barbara Blum erkannten die gnädigen Herren und Obern, dass sie als eine Verführerin am Tage der Exekution zu wohl verdienter Bestrafung durch einen Landjäger neben den unglücklichen Oswald kniee und dessen Todesurtheil anhören solle. Der Anna Britt wurde die ausgestandene Untersuchungshaft als wohl-diente Strafe angerechnet und sie nach einem in knieender Stellung anzuhörenden Zuspruch entlassen.

Die Hinrichtung Oswalds wurde auf den 28. Juli festgesetzt. Als vorbereitender Geistlicher wurde ihm Hr. Dekan Zwicky verord-

net, welcher sich unverzüglich auf das Rathhaus zu begeben hatte. Die Gefangenschaften wurden dem Inkulpat vom 24.—28. erleichtert und er zur Sicherheit mit zwei Wächtern umgeben.

Der Scharfrichter von Fischhausen erhielt Befehl sich auf den 28. Morgens 8 Uhr unfehlbar mit allem Nöthigen in Glarus einzufinden. Als Reichsvogt wurde Hr. Richter Caspar Freitag von Elm bezeichnet.

Ueber die Details der Hinrichtung entnehmen wir dem Rathsprotokoll noch folgendes: Dieselbe soll präzise um 10 Uhr Morgens vorgehen. Auf den Landtag sollen zur Handhabung besserer Ordnung 12 Mann und ein Unteroffizier vom Piquet durch den Hrn. Seckelmeister bestellt werden. Dagegen solle der ganze Rath schwarz gekleidet auf den Spielhof hinabgehen, einen Ring machen und den Malifikanten vorführen lassen, sodann solle vom Tit. Hrn. Landammann Zwicki nach einer angemessen findenden Red und Vorstellung der Stab gebrochen und ihm das Urtheil durch die Kanzlei vorgelesen und sodann durch den Scharfrichter ausgeführt werden. Bei der Ausführung soll der Sigerist, sobald der Scharfrichter den Delinquenten ergreift, mit der grossen Glocke auf der einten Seite lüthen bis man an dem Ort der Richtstatt sein wird.

Ueber die Hinrichtung geben uns weder das Rathsprotokoll noch irgend welche andere Quelle nähern Aufschluss.

Die Standrede hielt Hr. Pfarrer Heer von Mitlödi.

Die Verwandten des Hingerichteten reichten beim Rath die dringende Bitte ein, dass doch der Körper des Unglücklichen nicht unter dem Galgen, sondern auf der Richtstätte möchte begraben werden, indem dieses dem ohnehin erbarmungswürdigen Kind könnte später vorgehalten werden. Die gnädigen Herren und Oberen erkannten aber, dass dieses Urtheil bei ihrem Eid und in Anbetracht des schweren Verbrechens gefällt worden sei und auf das Begehren nicht könne eingetreten werden. Damit aber das Kind vor solch' ungerechten Vorwürfen zu allen Zeiten gesichert bleibe, so verheisse der Rath ihm gegen alle Diejenigen, welche niederträchtig genug sein sollten, jetzt und in spätern Zeiten ihm solches vorzuhalten, landesväterlichen Schutz.

In der gleichen Sitzung und veranlasst durch den Oswald'schen Fall erkannte der Rath, dass zur Unterdrückung des immnr mehr über Hand nehmenden Lasters der Unkeuschheit von nun an bei

Bestrafung der Ehebruchs- und Unzuchtsfälle streng bei der gesetzlichen Buss geblieben, kein Nachlass gestattet »und so die Buss nicht bezahlen können dieselbe in Gefangenschaft abbüssen sollen.« Es scheint, dass das jetzt noch herrschende Institut der Bussenhaft aus dieser Zeit zu datiren ist. — Von da an ist in dem Protokolle von dem unglücklichen Falle nicht mehr die Rede.

Wie bereits oben angedeutet, waren damals unsere Rechtszustände noch so primitiver Natur und namentlich die Strafgesetze so unausgebildet, dass aus diesen Gründen von einer nähern Qualifikation des Verbrechens nicht die Rede sein konnte. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit den damaligen Anschauungen des Volkes mit Bezug auf die Todesstrafe. Die Anwendung derselben war noch sehr populär bei der Masse, ohne dass im einzelnen Falle viel nach den nähern und allfällig entlastenden Umständen gefragt wurde. Auffallenderweise wurden die strafrechtlichen Bestandtheile des alten Landsbuches nach Annahme der jetzigen Verfassung auch in das neue hinüber genommen und existirten bis anno 1867, wo wir bekanntlich das jetzige Strafgesetzbuch erhalten haben. Wenden wir die Bestimmungen unsers jetzigen Gesetzes auf den Oswald'schen Fall an, so würde sich das Verbrechen im Sinne des Paragraph 85 lit. a lediglich als Todtschlag qualifiziren, indem nämlich Oswald nie das Geständniss abgelegt, dass die Tödtung auf Vorbedacht hin erfolgt sei, sondern vielmehr behauptet, dass er in momentaner Aufregung in Folge des vorausgegangenen Wortwechsels den folgenschweren Entschluss gefasst habe. Bei dieser Aktenlage würde also heute Oswald nach der genannten Gesetzesbestimmung behandelt werden müssen, welche auf diese Art von Todtschlag eine Zuchthausstrafe von 6—20 Jahren setzt. Diese Vergleichung mit dem damaligen Urtheil zeigt uns, wie sehr die Rechtsanschauungen jener Zeit von den heutigen abweichen.

Die neuere Gesetzgebung, welche die Todesstrafe noch beibehalten, hat eben den Grundsatz, bei Anwendung derselben sehr vorsichtig zu verfahren und nicht bloss nach den Folgen der verbrecherischen Handlung, sondern vielmehr nach den Motiven und nach dem Grade des verbrecherischen Willens zu fragen.

Es dauerte bis zum Jahr 1820, als schon wieder ein Strafprozess beim evang. Rath anhängig gemacht wurde, welcher zur Ausfällung eines Todesurtheiles führte. Es betrifft derselbe die sehr weitläufige Prozedur gegen Rudolf Salmen von Bilten, angeklagt mehrerer Diebstähle, besonders desjenigen, der auf dem glarnerischen Botenschiff begangen wurde, sowie Verfälschung obrigkeitlicher Aktenstücke.

Leider gehört dieser wichtige Kriminalfall zu den im Eingange berührten, wo uns nämlich die Untersuchsakten vollständig mangeln. Nur in den evang. Rathsprotokollen, Bd. 1819 und 1820, finden wir einige Mittheilungen über den Prozess, während dagegen derjenige, welcher den Abschluss des Prozesses und das Todesurtheil enthalten sollte, sich ebenfalls nicht mehr vorfindet.

Dagegen ist dem Verfasser durch die Gefälligkeit unsers geehrten Hrn. Vereinspräsidenten, Hrn. Ständerath Dr. J. Blumer eine gedruckte Brochüre aus dem Jahr 1820 zur Benutzung überlassen worden. Sie trägt den Titel: «Aktenmässige Darstellung der Kriminalprozedur des in der Rathssitzung vom 14. Juli zum Tode verurtheilten und 19. Juli hingerichteten Rudolf Salmen von Bilten.» Verfasser ist ohne Zweifel Johann Wilhelm Immler, damals Pfarrer in Bilten, indem derselbe uns am Schlusse der Druckschrift einlässliche Mittheilungen über die letzten Stunden des Verurtheilten macht. An der Hand dieser Brochüre ist es uns möglich geworden, den Salmen'schen Fall ebenfalls zum Gegenstand unserer Bearbeitung zu machen.

Resümiren wir indessen vorerst dasjenige, was aus der angeführten amtlichen Quelle hervorgeht.

In dem Protokolle über die Rathssitzung vom 8. Oktober 1819 finden wir die kurze Notiz, dass Tambour Rudolf Salmen von Bilten auf welchem mehrere Diebstähle haften und der sich aus dem Land entfernt habe, durch das Mandat solle ausgeschrieben werden.

Am 30. November gleichen Jahres machten die Herren Richter Jost Kundert und Chr. Iseli, Handelsleute in Glarus beim h. Rathe eine Klage gegen die Herren Postmeister Aebli und König anhängig, betreffend eine Summe Geldes von ca. 70 Louisdor, die dem Meisterknecht vom Glarner-Botenschiff bei der Abfahrt in Zürich in einem Sack übergeben, auf dem Weg von Zürich bis Schmerikon aber gestohlen worden sei. Der Rath ordnete auf das Begehren

beider Partheien den Untersuch an, womit die Herren Rathsherr Jakob Becker und Rathsherr Heer beauftragt wurden. — In der gleichen Sitzung eröffnete Hr. Landammann Heer, es sei ihm zufällig zur Kenntniss gekommen, dass der berüchtigte Rudolf Salmen in Bilten letzter Tage in Lachen mit viel Geld gesehen worden sei, daselbst für ca. 200 Gulden Waaren gekauft, sich aber so bald er erkannt wurde, aus dem Staube gemacht habe.

Dem Protokolle vom 3. März 1820 entnehmen wir, dass ein des Diebstahls verdächtiger und desswegen inhaftirter Schiffmann, Leonhard Felder, wegen seines kränklichen Zustandes entlassen wurde.

Am 18. März berichteten die Herren Examinatoren, dass Rudolf Salmen zur Haft gebracht worden sei. Es wurde über die verschiedenen auf ihm lastenden, im Protokolle aber nicht näher bezeichneten Diebstähle ebenfalls der Untersuch angeordnet. — Eine weitere und die letzte amtliche Mittheilung über den Prozess findet sich im Protokolle vom 19. Mai 1820. Die Examinatoren berichteten über den Untersuch, dass Salmen nebst mehreren früher begangenen Diebstählen und Verfälschungen von obrigkeitlichen Akten, auch den vielbesprochenen Diebstahl auf dem Glarnerbottenschiff eingestanden habe. Er hätte vorerst die Brüder Leonz und Peter Gefader in Lachen als Mitschuldige angegeben und war auch bei mehreren Confrontationen fest auf denselben bestanden. Erst nach versuchter und misslungener Flucht und nachdem er 12 Tage in enger Haft gesessen hatte, erklärte er dieselben als völlig schuldlos.

In Betracht der Wichtigkeit des Untersuches und mit Rücksicht auf die verschiedenen Widersprüche, die sich Salmen zu Schulden kommen liess, beschloss der Rath in genannter Sitzung: »Dass der Untersuch mit allem Ernste fortzusetzen sei.« »Den Herren Examinatoren aber, so heisst es wörtlich im Protokoll, ist der Auftrag ertheilt, gegen den Salmen alle diejenigen Mittel zu ergreifen, die sie für zweckdienlich und nöthig erachten und nöthig findenden Falls auch den Scharfrichter anher kommen zu lassen, jedoch ohne die eigentliche Tortur anzuwenden.«

Nach Erwähnung dieser amtlichen Notizen wollen wir nun an der Hand der schon angeführten Brochüre ein gedrängtes Bild des Prozesses zu entwerfen suchen.

Im Jahr 1792 in Bilten geboren, verheirathete sich Salmen anno 1812 mit einer Agatha Knobel in Schwanden. Er genoss bis

zum Jahr 1816 im Ganzen einen guten Leumund und kam wenigstens nicht in Berührung mit den Strafbehörden. Von da an schien ihn sein guter Geist verlassen zu haben; denn eine Entwendung folgte auf die andere. Obschon oft gewarnt, liess er doch nicht von dieser verhängnissvollen Bahn ab.

Im Anfange beschränkten sich seine Diebstähle: 1) auf die Entwendung von Kirschen von einem Baume; 2) auf diejenige von 4 Bündel Stroh in zwei verschiedenen Epochen; 3) von 9 Tristbäumen; 4) auf die Entführung einer Ziege; 5) Wegnahme eines silbernen Löffels; 6) einer Schaufel; 7) von 2½ Brabanterthalern; 8) eines Erdäpfelsackes, eines Wagenrades und eines Paar Schuhs an drei verschiedenen Orten — von welchen Gegenständen er jedoch mehreres zurückbestellte — und endlich 9) eines Packes Baumwollzeug auf offenem Markte in Herisau.

Es scheint, dass die im Rathsprotokolle erwähnte Ausschreibung Salmens durch das Mandat wegen diesen Diebstählen erfolgte. Gleichzeitig wurde er auch der Verfälschung verschiedener obrigkeitlicher Aktenstücke beschuldigt und war nach dem Protokolle dieses Verbrechens geständig. Es ist aber über diesen Punkt in der Brochüre absolut nichts Näheres enthalten, weswegen wir denselben bei dieser Arbeit ebenfalls übergehen müssen.

Zu diesen Verbrechen kam nun der vielbesprochene Postdiebstahl, welcher in der Nacht vom 17./18. Dezember 1819 auf dem Glarner-Bottenschiff begangen wurde. Der bezüglich gegen Salmen gerichtete Untersuchung mag wohl einer der weitläufigsten gewesen sein, welche bis zu jener Zeit in unserm Kanton geführt worden sind. Schuld daran war das sonderbare Benehmen des Angeklagten, der beinahe in jedem Verhöre andere Angaben machte, woraus sich eine lange Kette der gravirendsten Widersprüche bildete, bis er dann endlich zuletzt ein Geständniss ablegte, nach welchem er allein der Thäter sei.

Salmen hatte sich, wie bereits angedeutet, dieses bedeutenden Diebstahls desswegen verdächtig gemacht, weil er unmittelbar nachher mit viel Geld in Lachen gesehen worden war.

Um sich über den Erwerb desselben auszuweisen, gab der Angeklagte im ersten Verhör an, er habe sich eine Zeit lang in Bilten verborgen gehalten und hätte sich dann nach erfolgter Ausschreibung im Mandat aus dem hiesigen Kantone entfernt. Am 14.

Dezember hätte er zwischen Oberhofen und Münchweilen, Kanton Thurgau, ein Päckchen Geld gefunden, von welchem er einer bei ihm gewesenen Frau 12 Dublonen gegeben, und aus dem Ueberreste von 21 Dublonen in Lachen Waaren gekauft habe. Mit diesen habe er nach Chur gehen wollen, sei aber bei der Abfahrt von Schmerikon durch den Ruf erschreckt worden, es wolle noch ein Herr mit. Aus Furcht nun, es möchte der Herr sein, welchem das gefundene Geld gehöre, habe er sich mit Hinterlassung seiner Kiste davon gemacht. Die Verhörkommission wurde auf diese Angaben um so aufmerksamer, als in Nr. 51 der Bürkli'schen »Freitagszeitung« ein Inserat zu lesen war, durch welches ein gewisser Georg Hoffmann von Oberhofen einen Schneidergesellen Salmen von Bilten auffordert, ihm seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen, indem er glaube, dass er ihm am Besten über einen zwischen Oberhofen und Münchweilen verloren gegangenen Gelddranzen Auskunft geben könne, da derselbe eine Strecke Wegs mit ihm gegangen sei.

Eingegangene Informationen ergaben aber, dass in Oberhofen und Umgegend kein Georg Hoffmann zu finden war. Herr Bürkli seinerseits berichtete auf gemachte Einfrage, dass ein Mann, welcher sich für einen Georg Hoffmann ausgab, persönlich das Inserat abgegeben habe. Er hätte gesagt, er handle mit Baumwollzeug und halte sich meistens im Kanton Bern auf. Der Kleidung nach habe er ihm ein Toggenburger oder Thurgauer geschienen. — Eine Identitätsconfrontation zwischen Herrn Bürkli und dem Angeklagten würde wahrscheinlich bald Licht in die Sache gebracht haben. Die Kommission unterliess aber diesen Schritt und fragte dagegen beim Rathe um die Bewilligung ein, den Salmen in strengere Haft zu setzen und durch eigens bestellte Gefangenwärter bewachen zu lassen, welche Massregel vom Rathe genehmigt wurde.

Zugleich wurde Läufer Bähler nach Lachen gesandt, um die dort sequestrirte Kiste Salmens in Empfang zu nehmen. Bei seiner Rückkehr machte er der Kommission verschiedene Mittheilungen, welche den Salmen dringend verdächtig erscheinen lassen mussten. Es wurden in Folge dieser Mittheilungen mehrere Zeugen extra von Lachen nach Glarus berufen, aus deren Einvernahme sich ergab, dass Inquisit sowohl die Geschichte und die Summe von dem gefundenen Geld als den Ort, wo er es gefunden, dann auch die dabei handelnden Personen und die nach dem angeblichen Fund

gemachte Reise sehr verschieden angegeben hatte, ebenso, dass er Donnerstags den 16. Dezember sich in Lachen befunden, und Samstag, den 18. Dezember, also unmittelbar nachdem der Diebstahl begangen worden, mit vielem Gelde zurückgekommen sei.

Nach diesen wichtigen Aussagen wurden dem Angeklagten in einem mehrstündigen Verhöre die ernstlichsten Vorhaltungen gemacht, in Folge welcher er folgendes Geständniss ablegte: Die Geschichte wegen dem gefundenen Geld sei nicht wahr; Peter Gefader, einer der von Lachen her berufenen 4 Zeugen, hätte ihn am Donnerstag Abends aufgefordert, in sein Haus zu kommen, es gebe diesen Abend etwas. Sie seien hierauf miteinander in's Rössli nach Stäfa gegangen und hätten dort Wein getrunken. Hier habe ihm Peter Gefader eröffnet, es gebe diesen Abend Geld. Nach Ankunft des Botenschiffes hätten sie sich auf die Schiffländē begeben, und dort den Leonz Gefader, einen Bruder des Peter getroffen. Nachdem diese Beide einige heimliche Worte gewechselt, sei dem Salmen der Auftrag ertheilt worden, mit dem Schiffswächter zu reden und ihn zu verweilen, was dann auch geschehen sei. Zirka nach einer halben Stunde seien die Gefader vom Schiffe zurückgekōmmen und er (Salmen) sei ihnen in's Rössli nachgefolgt. Hier sei ihm das Geld zum Tragen übergeben worden, worauf Leonz auf das Schiff zurück, Peter hingegen mit ihm über Land bis Rappersweil und von da über die Brücke gegangen sei. Am folgenden Morgen hätten sie das Geld in Peter Gefaders Haus zu drei gleichen Theilen getheilt; dort habe er denselben einen Eid schwören müssen, dass er von der That Niemanden etwas sagen wolle. Der Antheil eines Jeden sei $22\frac{3}{4}$ Dublonen gewesen. Betreffend den eingerückten Artikel in der Bürkli'schen Zeitung gab Salmen in jenem Verhöre an, dass das Inserat von allen drei Antheilhabern am Diebstahl verabredet worden, von Leonz Gefader geschrieben und von demselben in der darauf folgenden Woche eingegeben worden.

Von diesem Bekenntnisse wurde sofort dem Herrn Landammann Heer Anzeige gemacht und auf dessen Weisung hin die Behörde in Lachen ersucht, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die beiden Gefader nochmals in Glarus erscheinen. Dieselben wurden mit Rücksicht auf die ganz positiv lautenden Angaben Salmens ebenfalls in Haft gesetzt, erklärten sich aber nicht schuldig. In einer veranstalteten Confrontation blieb Salmen fest auf seinen Behaup-

tungen und machte sich sogar anheischig, dieselben durch Zeugen zu unterstützen. Er schien aber mit diesen Denunziationen eine ganz andere Absicht gehabt zu haben, als die Wahrheit zu eröffnen. Er bat nämlich dringend, in eine bessere Gefangenschaft gebracht zu werden und wurde dann wirklich aus dem sog. »Käsgaden« in die obere Henkerskammer versetzt. Diese Begünstigung benutzte er dann in der Nacht vom 23./24. April zu einem Fluchtversuche und beinahe wäre ihm derselbe geglückt, wenn er nicht durch einen zufällig vorbeigehenden jungen Menschen entdeckt worden wäre. Er wurde deswegen wieder in strenge Haft abgeführt.

Inzwischen beschäftigte sich der Untersuch damit, den Aufenthalt der beiden Gefader vom 16.—18. Dezember auszumitteln und es wurden diesfalls in Gegenwart des Läufer Bähler in Lachen eine Reihe Zeugen einvernommen, welche aber lange Nichts Bestimmtes aussagen konnten.

Salmen wurde daher am 28. April in ein ernstliches Verhör genommen, in dem er, aus was für Veranlassung ist aus der Druckschrift nicht ersichtlich, ganz abweichend von seinen frühern Angaben, den Peter und Leonz Gefader für unschuldig erklärte, dagegen einen Franz Gefader als Theilnehmer beim Diebstahle anklagte und über die Ausführung desselben ganz umständliche Angaben machte.

Mit Bezug auf das in der Bürklizeitung erschienene Inserat gab Inquisit in jenem Verhöre an, dass er dasselbe eingegeben habe. Seine Darstellung betreffend Betheiligung des Franz Gefader bestätigte Salmen noch in mehrern spätern Verhören.

Der unterdessen gegen die Gebrüder Gefader fortgesetzte Untersuch scheint lange zu keinem bestimmten Resultat geführt zu haben; wenigstens wurden sie trotz der Revocation Salmens bis zum 4. Mai in Haft behalten und mussten bei der Entlassung das Handgelübde leisten, sich nicht von Hause zu entfernen und sich auf erste Aufforderung den Behörden in Lachen stellen zu wollen.

Am 3. Mai hatte sich Inquisit, im Widerspruch mit den frühern Anschuldigungen als alleiniger Thäter des Postdiebstahls bekannt und wich in der Erzählung der Umstände dadurch wesentlich von allen frühern ab, dass er, nachdem er sich 5—6 Tage in Bilten verborgen gehalten, am mehrerwähnten Donnerstag Morgens von Hause über Wangen nach Lachen gegangen, daselbst in Peter Gefader's übernachtet, am andern Morgen um 2 Uhr über Schirmensee

zu Fuss nach Stäfa zum Rössli gekommen, sich dort bis zur Ankunft des Bottenschiffes schlafen gelegt, nach der Landung desselben aber den Ranzen aus der Geldkiste, ohne Beihülfe, durch Oeffnung mit einem Dietrichschlüssel genommen habe, und dann über Rappersweil, wo er beim Hecht Caffee getrunken, wieder nach Lachen gekommen sein will, woselbst er auf die Frage: woher er mit so vielem Geld komme? vorgab; es sei der Erlös von in Schaffhausen verkauften Zieger, womit er Handel treibe. Das Inserat in der Bürkli'schen Zeitung bezeichnete er in diesem Verhör als selbst angegeben, indem er, nachdem seine Waare mit Sequester belegt worden, sich über Richterschweil nach Zürich zu diesem Ende hin verfügt habe. Dazu gab Inquisit vor, den zum Oeffnen der Kiste gebrauchten Dietrichschlüssel vorher probiert zu haben.

Der Verhörkommission war aber auch dieses Geständniss nicht genügend und Salmen wurde, wie anzunehmen ist, mit neuen Fragen und Vorhaltungen bestürmt, so dass er am 17. Mai wieder eine ganz andere Erzählung vorbrachte und eine gewisse Anna Maria Mettler, mit welcher er auf dem Bottenschiff von Lachen nach Zürich gereist sei, als beim Diebstahl betheiligte angab. Auch hier machte Salmen wieder ganz umständliche Angaben über Verabredung zu dem Diebstahl und Ausführung desselben, so dass die Verhaftung der Mettler verfügt und der Untersuch gegen sie eröffnet wurde.

Den Herren Examinatoren schien es kein genügendes Zwangsmittel zu sein, dass Salmen seine Untersuchhaft im Käsgaden auszustehen hatte, denn am 20. Mai wurde er dazu noch zu Wasser und Brod gesetzt.

Die Mettler war am 8. Juni von Lachen gefänglich eingebracht worden, erklärte aber die Beschuldigung Salmens als die grösste Unwahrheit. Offenbar wurde dies, obschon in der Druckschrift hierüber nichts enthalten ist, dem Inquisiten vorgehalten, denn schon am folgenden Tage, 9. Juni, verlangte er ein Verhör, erklärte die Anna Maria Mettler für ebenso unschuldig als er selbst sei und erzählte dann, dass ihm ein Unbekannter in Zürich einen Sack mit Geld aufgegeben habe, um denselben beim Hecht in Rapperswyl abzugeben. Dieses Geld habe er sich nun angeeignet und daraus die Waareneinkäufe gemacht.

Nachdem die Kommission sowohl mit Salmen als der Mettler die Verhöre fortgesetzt und besonders dem erstern das Unglaubliche

seiner Erzählung vorgehalten und alle möglichen Vorstellungen gemacht worden waren, machte dann Inquisit in der grössten Gemüthsbewegung das Bekenntniss: es thue ihm schmerzlich wehe, die Sache an den Tag zu geben, wie sie sich wirklich verhalte; da er aber sehe, dass nichts anderes zu machen sei, so wolle er endlich die Wahrheit sagen, sein Vater habe ihm geholfen den Diebstahl verüben, welche Erklärung der unnatürliche Sohn mit einer Reisegeschichte nach Bilten verband.

Es scheint, dass die Kommission an ihrer Aufgabe beinahe zu verzweifeln anfing, und es ist charakteristisch, dass dieselbe die Intervention der Geistlichkeit bei dem Untersuche für nothwendig hielt.

Die Broschüre sagt hierüber: »Was der weltlichen Macht bis dahin nicht gelungen war, den Unglücklichen zu erweichen und ihn zu einem bleibenden Bekenntniss zu bringen, wurde von würdigen Geistlichen versucht«. Nachdem derselbe seinen Vater wiederholt als Mitschuldigen angegeben hatte, erklärte er bei diesem Besuche ihn wieder als unschuldig, was auch den 12. Juni vor der Kommission geschah, der er dann wieder angab, dass er das Geld bei Oberhofen gefunden habe.

Am 17. Juni wich Inquisit aber wieder von seiner Aussage ab und gab der Kommission wiederholt vor, den Postdiebstahl mit Franz Gefader und einem andern, den er aber nicht kenne, verübt zu haben; er selbst sei aber blos Schildwache gestanden.

Den 20. Juni bekannte er sich wieder als alleinigen Thäter desselben und erzählte die dabei vorgefallenen Umstände und den Weg, den er mit dem gestohlenen Geld genommen, ungefähr wie in dem Bekenntniss vom 3. Mai.

Unterdessen waren Berichte von Zürich, Lachen, Hurden und Kaltbrunnen eingegangen und die Schuldlosigkeit des Vaters Salmen dadurch erkannt, dass ein Geistlicher vom letztern Ort den Aufenthalt desselben in der Zeit des Postdiebstahls nach seiner Angabe bestätigte, worauf derselbe seines Verhaftes entlassen wurde, sowie auch die Gefader und die Mettler.

In der Rathssitzung vom 23. Juni referirten die Examinatoren über die Prozedur, welche sie seit dem 4. März beinahe täglich beschäftigt hatte. Sie zerfiel in drei Hauptabtheilungen: 1) Diebstähle im Land; 2) Verfälschung von Schriften und 3) der Postdiebstahl.

Aus dem bezüglichen Referat der Kommission ist ersichtlich, dass Salmen neben den bereits genannten Personen auch seine beiden Brüder als Mitschuldige angegeben, in einem spätern Verhöre aber wieder als schuldlos erklärt hatte.

Nach obiger Rathssitzung beinzichtigte er am 30. Juni den Schiffmann Leonhard Grünenfelder von Niederurnen neuerdings der Theilnahme am Diebstahl. (Nach einer Notiz des Rathspokolls war nämlich Grünenfelder bereits im Monat März verhaftet gewesen, dann aber seines kränklichen Zustandes wegen entlassen worden.) Den 2. Juli nahm Inquisit seine Anklage mit der Erklärung zurück, dass Grünenfelder unschuldig und er, Salmen, der einzige Thäter sei.

Der Untersuch hätte wohl noch bedeutende Anhaltspunkte zu einer Fortsetzung geboten, wenn sich die Kommission die Mühe genommen hätte, der Wahrscheinlichkeit und Wahrheit der verschiedenen Geständnisse Salmens näher nachzuforschen.

Es scheint aber, dass der Rath die Akten als matur betrachtete, denn am 14. Juli kam Salmen zur Aburtheilung.

In dem in der Brochüre enthaltenen Resüme, welches wahrscheinlich dem nicht mehr vorhandenen Rathspokolle wörtlich entnommen ist, wird das Belastungsmaterial gegen Salmen folgendermassen zusammengestellt:

Aus allen Aussagen des Inquisiten ergeben sich bestimmte Momente, aus denen deutlich hervorgeht, dass derselbe Antheilhaber am Diebstahl ist. Unter diese Momente gehören:

1. Dass Salmen in allen diesen Erzählungen entweder allein, oder in Verbindung mit Andern sich als Thäter des Postdiebstahls angiebt.

2. Geht aus den Zeugenverhören sowohl, als aus seinen eigenen Geständnissen hervor, dass er Mittwoch und Donnerstags in derselben Woche sich in Lachen aufhielt, wo der Diebstahl in der Nacht vom darauf folgenden Freitag auf den Samstag verübt wurde; dass er sich von Lachen Donnerstags entfernte, ohne etwas mit sich zu tragen; Samstag Morgens aber mit einem Päckli zurückkehrte, bei dem Einhandeln eines Rockes in Heinrich Rothli's eine grosse Blatter mit Geld herauszog, die er auf den Boden fallen liess, wobei das ganze Haus erzitterte.

3. Bezahlte Inquisit die beträchtlichen Waareneinkäufe, die ein paar Tage nachher erfolgten, sogleich baar und zwar in Geld-

sorten, die denen entsprachen, welche sich in des Handelsmann Christoph Iselin's Ranzen befunden haben sollten, nämlich in Thalern, halben Thalern, Zehn- und Fünfbatzenstücken.

4. Die Erkennung und Beschreibung des Postsacks, des Geldranzens und des sich darin befindlichen Zehrbeutels, nebst den in demselben vorgefundenen Geldsorten.

5. Sein Aufenthalt beim Rössli in Stäfa am Freitag, wo in der Nacht auf den Samstag der Postdiebstahl verübt wurde; die Umstände, die er von seinem Dortgewesensein angab, und die mit den frühern Zeugenaussagen daselbst genau übereinstimmen.

6. Sein Einkehren beim Hecht in Rapperschweil am Morgen des Samstags, den 18. Dezember, als es noch dunkel war, wo er sich Kaffee geben liess, seinen Ranzen mit Geld auf den Tisch legte, angab, seinen Hut auf dem Wege von Zürich her verloren zu haben, wo er Korn kaufen wollte, dies aber wegen Aufschlag des Getreides unterlassen habe, was wieder durch Zeugenaussagen übereintraf.

7. Seine Angabe beim Rössli in Hurden, wo er denselben Samstag, Morgens zwischen acht und neun Uhr, sein Geld hervorzog, dasselbe zählte und zu dessen besserer Verwahrung vom Wirth eine Blatter erhielt, für die er drei oder vier Schilling bezahlte, vorgehend, er sei von Zollikon, komme von Zürich her und wolle Heu kaufen, was vom Inquisiten und Zeugen übereinstimmend erzählt wurde.

8. Endlich erhellte aus Salmens eigenem Geständniss, sowie aus eingezogenen Erkundigungen, dass er dem Herrn Bürkli das Inserat zuerst allein angegeben, aber auf die Frage besagten Herrn Bürkli's, ob er das Datum, unter welchem das Geld verloren worden, hinzusetzen solle, geäussert, er wolle sich mit seinem Bruder berathen, worauf Inquisit nach Verlauf von zehn Minuten mit einem Mann erschien, der auf das Vorlesen des Inserats geantwortet habe: dass es gut sei, wobei Inquisit einem Staatsdiener bemerkte: der Mann werde lächeln u. s. w.

Auf allen diesen Beweisen und Zeugenaussagen und nach dem eigenen Geständniss Rudolf Salmens, dass er das Leben durch seine vielfachen Verbrechen verwürkt habe, ist sodann von Unsern Gnädigen Herren und Obern in ihrer Rathssitzung vom 14. Juli 1820 erkannt worden:

Rudolf Salmen soll auf die Richtstätte geführt und vom Leben zum Tode durch das Schwert hingerichtet werden.

Bevor wir uns eine kurze Kritik über die Behandlung des ganzen Prozesses erlauben, wollen wir an der Hand der Broschüre vorerst noch ein paar Auszüge über die letzten Stunden des unglücklichen Salmen folgen lassen. Die bezüglichen Mittheilungen finden sich als Anhang zur Brochüre und sind von dem damaligen Pfarrer Johann Wilhelm Immler in Bilten zusammengestellt:

»Gesprochen war das Todesurtheil über den am 5. Dezember 1792 in Bilten getauften, auf Ostern 1809 daselbst konfirmirten, und am 18. Hornung 1812 mit seinem Weibe, Agathe Knobel von Schwanden getrauten Rudolf Salmen von Bilten.

Dass es so weit mit ihm kommen würde, hatte der tief Gefallene nicht geglaubt. — Die Hoffnung, mit einer gelinden Strafe durchzukommen, hatte ihn so verblendet, seine Vergehungen und Verbrechen, aller liebevollen Ermahnungen, aller ernstesten Warnungen, Drohungen und Züchtigungen ungeachtet, mehrmals zwar theilweise einzugestehen, aber auch wieder zu läugnen, zu verdrehen und Unschuldigen, ja sogar seinem leiblichen Vater und seinen ihm sonst lieb gewesenen Brüdern aufbürden zu wollen. Welches verkehrte Mittel er zur Erreichung seines Zweckes angewendet hat, sah er erst in dem Augenblick ein, wo ihm das Todesurtheil von Hrn. Pfarrer Zwicki in Niederurnen und dem Erzähler dieses, die ihn auch zum Tode vorbereiten und auf die Richtstätte begleiten mussten, Samstags den 15. Juli angekündigt wurde. Er mochte sich früher diesen Augenblick wohl schrecklich genug vorgestellt haben; doch die um 3 Uhr desselben Tages eingetretene Wirklichkeit war gewiss noch weit schrecklicher für ihn. Die scheinbare Fassung, mit welcher er seine Todesboten empfangen hatte, verwandelte sich bald in ein herzzermalmendes Geschrei, und der Gedanke: sterben, sterben muss ich? und Gnade kann ich nicht mehr finden, fiel zentnerschwer auf sein in banger Angst schwimmendes, von Todesfurcht zerrissenes Herz, das die Grösse seines entsetzlichen Unglücks anfänglich vielleicht gar nicht zu fassen vermochte.*

Die Brochüre führt dann anlässlich aus, wie der Inkulpat von Seite der Herren Pfarrer Trümpi in Schwanden und Marti in Ennenda zum Sterben vorbereitet wurde. Als für den Prozess von interessan-

tem Werthe führen wir nachfolgendes Geständniss Salmens an, welches derselbe nach seiner Verurtheilung den vorbereitenden Geistlichen ablegte:

»Den Gelddiebstahl auf dem Botenschiff beging ich allein. Ich benutzte die stürmische Nacht. Niemand ahnte mein Verbrechen. Sobald ich aber die grosse Summe Geldes in Händen hatte, fing ich ein eigentliches Lasterleben an. Oefters war ich betrunken. Da wurde mir nicht nur viel gestohlen, sondern ich übte auch manches aus, dessen ich mich vor Gott und der Welt schäme.«

Es folgt nun eine Schilderung der herzerreissenden Abschiedsscene Salmens von seinen Familiengliedern:

»Ergreifend war es, wie er vor wenigen Zeugen den von ihm bestohlenen Handelsmann Christoph Iselin von Glarus und später, in seiner Todesstunde noch, den Schiffer Leonhard Grünenfelder von Niederurnen, die er beide, den letztern sogar zweimal fälschlich angeklagt hatte, unter lautem Schluchzen um Verzeihung flehte, und wie ihm diese, eingedenk der Worte Jesu: wenn ihr vergebet den Menschen ihre Fehler, so wird Gott auch euch vergeben eure Fehler! mit Rührung die Hand der Versöhnung und aufrichtiger Verzeihung reichten.

»So trat er, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, ausgesöhnt mit der Welt, ausgesöhnt mit seinem Schicksal, über das er in seinen letzten Tagen nicht einmal gemurrt hat, seinen Todesgang an, hörte mit Fassung sein Todesurtheil vor dem hohen Malefizrath — sah mit Ruhe den Stab über sich brechen — liess sich geduldig vom Scharfrichter binden — sprach unter heissen Thränen, doch mit lauter Stimme zur anwesenden Menge: »Nehmt ein Beispiel an mir und thut recht!« — und ging, unter unaufhörlichem Gebet und Seufzen um Kraft und Stärke, den auf ihn in seiner fürchterlichen Gestalt wartenden Tod im Glauben an die Erlösung Jesu Christi zu überwinden, dem Richtplatze zu, die am Wege stehende Menge oft ermahnend: »Betet für mich! für meine arme Seele, dass Gott sich ihrer erbarme! —«

»Viele Thränen des Mitleids wurden ihm geweint, besonders als er im Augenblick, wo ihm das Haar abgeschnitten wurde, gesagt, indem er etwas Wein zu sich nahm: »ich trinke das Blut meines Herrn Jesu Christi zur Verzeihung meiner Sünden«, und dann eindringliche Worte der Reue und der Warnung dem Volke

zurief und es zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit aufmunterte. Innige Theilnahme erregte er, als er vor dem Nachrichter stehend mit zum Himmel erhobenen Händen, Augen und Herzen laut betete: »Herr Jesu! nimm meinen Geist auf in deine Hände u. s. w.« und einige Verse aus einem ältern Sterbegesang hinzufügte, dann sich freiwillig auf den Stuhl setzte, sich die Augen verhüllen und den Todesstreich geben zu lassen.

»Bange Stille herrschte ringsumher. Vieler Herzen pochten stärker. Vieler Augen wandten sich weg. Ernst schauten die Berge hernieder. Ungehört rauschte die Linth am Fusse des Todeshügels. Der Sonne erbeiterndes Licht blickte matt aus dem zerrissenen, dunkeln Gewölke. Der Zuruf ertönte: »Herr Jesu, dir leb' ich! Herr Jesu, dir sterb' ich! — dein bin ich auch im Tode! Amen!« Und — — starres Entsetzen ergriff die Menge. Der Todesstreich hatte gefehlt, oder nicht Kraft genug. Er musste vier- wohl fünfmal wiederholt werden. Wer beschreibt das Grässliche, das sich dem erschrockenen Auge darbot? Lauter Unwille gegen den vielleicht ausser Fassung gekommenen Vollzieher des Urtheils bemächtigte sich Aller. Das Mitleid und die Theilnahme gegen den so reuig sich erwiesenen Sterbenden erreichte den höchsten Gipfel. Von allen Seiten hörte man den Ausruf des Entsetzens und Grausens. Tief erschüttert, von bangem Schauer ergriffen, mögen wohl die Meisten die Richtstätte verlassen haben, das blutige Ende des Unglücklichen vor Augen, im Munde und Herzen habend.*

Wir können uns nicht enthalten, unsere Ansicht über den Salmen'schen Prozess dahin auszusprechen, dass derselbe ein schwarzes Blatt in den Annalen der kantonalen Strafjustiz bildet. Es ist wirklich schade, dass die Untersuchakten nicht mehr vorhanden sind; es würde vielleicht Manches in einem andern Licht erscheinen, als nach den Zusammenstellungen der von uns benutzten Brochüre. Es wird uns von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, dass schon zur Zeit, als der Fall abgeurtheilt wurde, sich bei der öffentlichen Meinung sowohl wegen des Verfahrens während dem Untersuche, als auch wegen Ausfällung des Todesurtheils eine allgemeine Entrüstung geltend gemacht habe. Der Grund, warum dann die Brochüre erschienen sei, liege in nichts Anderm, als um das Verfahren der Untersuchungskommission und das Urtheil des Rathes dieser Missstimmung des Volkes gegenüber in Schutz zu nehmen und zu rechtfertigen.

Diese Quelle könne daher keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit machen.

Was wir bei dem Untersuche zu tadeln haben, sind vor Allem die Zwangsmittel, welche dem Salmen gegenüber angewendet wurden. Es war nicht genug daran, dass der Inkulpat in den sogenannten Käsgaden (Blockhaus) versetzt worden war; die Haft wurde dazu noch durch Entzug der gewöhnlichen Gefangenschaftskost und Verordnung von Wasser und Brod verschärft. Ohne allen Zweifel hat bei dem Untersuche auch die Mitwirkung des Scharfrichters stattgefunden. Es geht dies zwar aus keinen der benutzten Quellen und auch aus mündlichen Nachforschungen nicht hervor; aber verschiedene Umstände müssen uns zu dieser Annahme führen. Wir haben weiter oben gesagt, dass der Kommission von Seite des Rathes die Ermächtigung zum Zuzuge des Scharfrichters ertheilt worden war. Und gerade aus dem Inhalte der Brochüre nehmen wir an, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Denn wie, fragen wir, wäre es anders möglich gewesen, dass Salmen sozusagen jeden Augenblick ganz neue Angaben machte, die dann beinahe im gleichen Momente von ihm widerrufen wurden? Liegt nicht die Vermuthung nahe, dass dieses sonderbare Benehmen die Folge der Einwirkung eines angewendeten physischen Zwanges gewesen ist? Die Kommission scheint die gemachten Geständnisse Salmens, statt deren Wahrheit durch Einvernahme von Zeugen etc. zu untersuchen, gewissermassen a priori für unwahr gehalten und von Salmen immer etwas Neues verlangt zu haben. Natürlich ist in dieser Kritik nur unsere subjektive Ansicht enthalten. Wir bedauern, dass wir über diese Verhältnisse keinen akten-gemässen Aufschluss geben können.

Auch das Stadium der Prozedur, in welchem sich dieselbe bei der Aburtheilung befand, könnte Anlass zu Bemerkungen bieten. Es wäre auch damals und namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles noch angezeigt gewesen, der Wahrheit der Salmen'schen Angaben genauer nachzuforschen und zu ermitteln, ob nicht doch eines der von ihm mehrmals beinichtigten Individuen beim Diebstahle betheilig gewesen. So vermissen wir namentlich die Vornahme einer Identitätskonfrontation zwischen Herrn Bürkli und Salmen, sowie mit den von dem letztern Beinichtigten. Es will uns scheinen, dass sowohl bei der Kommission, als auch dem

Rathe sich eine gewisse Uebersättigung geltend machte und man den Prozess so rasch als möglich zu beendigen suchte.

Wie schon gesagt, der Mangel der Untersuchakten ist sehr zu bedauern. Als Repräsentanten unserer jetzigen Rechtsanschauungen würden wir vielleicht ein anderes Urtheil fällen und würden uns nicht scheuen, mit der Kritik der Wahrheit allfällig vorgekommene Unförmlichkeiten oder gar ein begangenes Unrecht zu kennzeichnen.

* * *

Wir kommen nun zu dem zweitletzten Todesurtheile und behandeln die Prozedur gegen die 27 Jahre alte Marianna Hauser, Josten von Näfels, welche am 10. Dezember 1827 hingerichtet wurde. Auch über diesen Fall mangeln uns die Untersuchakten und müssen wir uns auf die Zusammenstellung desjenigen beschränken, was in dem katholischen Rathspokolle zu finden ist.

Die Hauser war bereits im Jahr 1824 ausserehelich niederkommen. Im Januar des Jahres 1827 wurde sie von einem gewissen Joseph Balz Gallati von Näfels neuerdings in eine Schwangerschaft versetzt. Sie suchte jedoch dieselbe beharrlich zu verheimlichen und trat mit der übel beleumdeten Catharina Hauser in nähere Bekanntschaft, von welcher ihr Anleitungen zur Abtreibung der Leibesfrucht gegeben wurden. Die angewandten Mittel blieben jedoch erfolglos. Zirka 6 Wochen vor ihrer Niederkunft konnte sie endlich dazu bewogen werden, ein Geständniss über ihren Zustand abzulegen.

In der unglücklichen Nacht vom 4. auf den 5. Oktober Morgens um 3 Uhr gebar sie ganz allein im Keller ein vollkommen ausgetragenes Kind männlichen Geschlechtes, verfügte sich mit demselben in ihr Schlafzimmer und nachdem das schuldlose Geschöpf kaum eine halbe Stunde das Licht der Welt erblickt hatte, legte sie Hand an dasselbe, um es zu beseitigen. Sie fuhr ihm mit zwei Fingern in den Mund hinein, drückte zugleich von beiden Seiten des Halses die Luftröhre zusammen, bis das Opfer nach ca. einer Viertelstunde das Leben ausgehaucht hatte. Hierauf verbarg sie den Leichnam unter dem Laubsack und hielt das Vorgefallene so lange geheim, bis nach einigen Stunden von der Mutter das Verbrechen entdeckt und der Leichnam aus dem Verstecke hervorgezogen wurde.

Obiger Thatbestand ging sowohl aus dem Geständnisse der Angeklagten, als auch dem Visum et Repertum des Arztes hervor.

Der Untersuch war von den Herren Landshauptmann Müller, Zeugherr Tschudi und Seckelmeister Landolt geführt worden. Aktuar war der damalige kath. Landschreiber C. Noser.

In der beim Eid angesagten Rathssitzung vom 3. Dezember, in welcher die Rathsglieder im Degen und Mantel erscheinen mussten, wurde trotz der warmen Vertheidigung des Procurator Kundert das Todesurtheil ausgesprochen mit der einzigen Begünstigung, dass mit Rücksicht auf die Verwandten der Inculpatin deren Leichnam **n e b e n** der Richtstätte beerdigt werden dürfe.

Die Execution wurde auf den 10. Dezember angesetzt und von dem Scharfrichter von Zug gut vollzogen, wie das Protokoll sich ausdrückt. Zum Reichsvogt war Herr Zeugherr Tschudi ernannt worden. Die Standrede hielt Herr Pfarrer Tschudi in Glarus. Dieselbe liegt jetzt noch im Drucke vor. Wir entnehmen derselben folgenden Passus der Einleitung, welcher von geschichtlichem Werthe ist: »Seit hundert und mehreren Jahren ist dieses wieder das erste katholische Landskind, das zum Sterben verurtheilt und von unsrer hohen Regierung in den Tod geschickt werden musste.« — Für das am Leben gebliebene, erste uneheliche Kind der Hauser wurde am Tage der Execution eine Liebessteuer von 200 fl. zusammengelegt.

Des Zusammenhanges wegen erlauben wir uns noch ein paar Bemerkungen über die beiden andern, beim Prozesse betheiligten Personen, Catharina Hauser und Balth. Gallati.

Die erstere war im Jahr 1826, damals 36 Jahre alt, von einem »Fremdling« in andere Umstände versetzt worden. Sie wendete auch für sich selbst verschiedene Abtreibungsmittel an und bewirkte, dass sie ganz im Geheimen im 6. Monate der Schwangerschaft ein unzeitiges Kind gebar. Sie vergrub dasselbe nach ihrer Angabe vorerst in dem Keller ihres Hauses; dann grub sie aber den Fötus aus Furcht vor Entdeckung wieder aus, wickelte ihn in Lumpen ein, verbarg ihn längere Zeit in der Küche und warf ihn endlich bei einer günstigen Gelegenheit in den Rautibach.

Im Weitern ging aus dem Untersuche hervor, dass die Abtreibungsversuche bei der Marianna Hauser von der Catharina angeregt und die Mittel von ihr beschafft worden waren.

Es ist charakteristisch für die damalige Justiz, die Strafen

anzuführen, welche wegen der genannten Vergehen über die Cath. Hauser ausgefällt wurden:

1) sollen ihr am Tage der Hinrichtung von Marianna Hauser die Haare vom Kopfe abgeschnitten werden und auch für immer vom Kopfe abgeschnitten bleiben;

2) solle sie Jedermann zur Schau in den Ring geführt werden, wo sie der Hinrichtung zuzusehen und die Standrede anzuhören hat;

3) nachdem sie wiederum zum Rathhaus zurücktransportirt, soll sie dem Scharfrichter übergeben und einzig mit Rücksicht auf ihre geschwächten Leibeskräfte auf die mildere Weise durch die gewohnten Strassen mit Ruthen ausgestrichen werden;

4) um sie jedem fernern herumschweifenden Lebenswandel zu entziehen, so wird sie in ihre Heimathgemeinde eingegränzt und ihr streng verboten, dieselbe zu verlassen. Ganz besonders aber wird ihr noch anbefohlen, alle Sonn- und Feiertage den vor- und nachmittägigen Gottesdienst und die christliche Lehre zu besuchen und jedesmal in dem ihr eigens angewiesenen Stuhle in der Kirche zu erscheinen, wobei sie noch unter die besondere Aufsicht der hochwürdigen Geistlichkeit und der ehrenden Herren Gemeindevorsteher mit Beihülfe der Verwandten gesetzt werden wird; und

5) endlich, damit sie eine besondere Auszeichnung und eine bleibende Erinnerung an das gegenwärtige Strafurtheil ihres Lasterlebens erhalten, so soll ein »Doz« an ihren Fuss geschlossen werden und sie denselben bis auf weitere Verfügung der Obrigkeit zu tragen haben.

Balz Gallati, welcher im Untersuche gegenüber der Marianna Hauser die Vaterschaft lange in Abrede stellte, dieselbe endlich aber doch zugestehen musste, wurde erstlich in die gesetzliche Busse von 10 Kronen nebst den Untersuch- und Executionskosten verfällt, überdies solle er in Haft auf Glarus geführt und am Sonntag mit einer Ruthen in die Kirche gestellt werden. — 4 Jahre hat er dem christlichen Unterricht und den Vor- und Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen im vordersten Stuhle beizuwohnen und für 6 Jahr soll er des Nachts die Gasse meiden bei 2 Kronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

In Obigem das kurze actengemässe Bild des Prozesses, wie es nach der vorhandenen Quelle zusammengestellt werden konnte.

Kaum ein Jahrzehend verging, als schon wieder ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen in unserm Kantone begangen, die Todesstrafe ausgesprochen und bis auf den heutigen Tag zum letzten Male angewendet wurde. Der Fall, welcher wohl vielen der Anwesenden noch in lebendiger und frischer Erinnerung ist, betrifft die Prozedur gegen Schuster Rudolf Michel von Netstal, kath. Confession, bei seiner Verurtheilung 36 Jahre alt, Vater von vier unerzogenen Kindern, welcher am 25. Weinmonat 1836 unter der schweren Anklage inhaftirt worden war, am gleichen Nachmittage ca. um 3 Uhr die Barbara Kundert, des Herrn alt Rathshr. Stauffachers Frau von Matt, wohnhaft gewesen in Netstal, in ihrem Hause auf gewaltsame Weise getödtet und darauf hin noch einen Diebstahl verübt zu haben.

Es stehen uns über diesen Fall als Quellen zur Verfügung 1) die vollständig erhaltenen Untersuchsakten und 2) der betreffende Jahrgang der »Glarner-Zeitung«, welche uns von ihrem damaligen Redaktor und heutigen Mitglied unsers Vereins, Herrn Rathshr. Kubli, auf verdankenswerthe Weise bereitwilligst zur Benutzung überlassen wurde.

Am 25. Oktober 1836 machte Herr Rathshr. J. J. Leuzinger in Netstal bei Herrn Landammann Heer die Anzeige, dass die Frau Rathshr. Stauffacher ermordet in ihrem Hause gefunden worden sei und dass der dringende Verdacht dieses Verbrechens auf Schuster Rudolf Michel laste, welcher auch sofort zur Haft nach Glarus eingebracht wurde.

Herr Landammann Heer bezeichnete von sich aus eine Untersuchkommission bestehend in den Herren Seckelmeister Trümpi, Rathshr. Tschudi und Chorrichter Dr. Streiff in Glarus.

Der Angeklagte suchte in den ersten Verhören mit vieler Hartnäckigkeit zu leugnen und machte eine ganze Reihe unwahrer Angaben. Wohl gab er zu, im Hause der Frau Stauffacher gewesen zu sein, behauptete aber, dass er nach Bezahlung seiner Zeche sich bald wieder entfernt habe.

Am 8. November endlich legte Michel ein ziemlich unumwundenes Geständniss ab, aus welchem sich in Verbindung mit den Zeugenaussagen Folgendes ergibt:

Am 25. Oktober ca. 1/2 1 Uhr kam der Angeklagte in das Haus der Frau Stauffacher und trank daselbst zwei Budeli Branntwein. Zuerst sei die Frau Stauffacher allein gewesen, später sei

noch eine in der Nähe wohnende Barbara Weber gekommen, welche aber nach 2 Uhr wieder fortgegangen sei. Nachdem Inquisit noch eine Zeit lang geblieben, habe ihm die Frau Stauffacher beim Weggehen noch etwas nachgefordert, während er behauptete, alles bezahlt zu haben.

Aufgebracht über diese Forderung, so behauptete Michel, habe er der Frau Rathsherrin im Vorhaus, in der unmittelbaren Nähe der Küchenthüre einen Streich mit der Faust über die Schläfe und das Gesicht versetzt, so dass sie stark aus der Nase geblutet habe. Durch das Schwenken des Kopfes sei auch Blut in die Küche hinein gespritzt. Die Frau Rathsherrin habe hierauf die Hausthüre öffnen und um Hülfe rufen wollen, wobei er gefühlt, dass es gefehlt habe; gerne hätte er das Vorgekommene zurückgenommen. Da er aber vorausgesehen, dass wenn er sie um Hülfe rufen lasse, er entdeckt und bestraft würde, habe er sie gepackt und in den Kellerhals hinunter geworfen; im Hinunterstürzen sei sie auf Weinfässer gefallen, so dass der Wein herausgeronnen sei; da der Hund ihr ebenfalls nachgesprungen, so habe derselbe stark geheult, worauf er hinuntergegangen und den Hund zur Thür hinaus gejagt habe; nachdem dieses geschehen, sei er wieder in den Kellerhals hinuntergegangen und hätte ihr mit den Stiefeln abwechselnd an die Schläfe, in den Mund und in das Genick gegeben und damit er besser Stand gehabt, habe er sich an dem Stegengeländer und der Mauer gehalten. Nachdem er das Opfer regungslos vor sich liegen sah, ging er nach der Stubenkammer und in den Schlafgaden und entwendete dort an verschiedenen Werthgegenständen und an baarem Gelde den Betrag von über 138 fl. Ebenso zog er dem Leichnam der Frau Stauffacher 2 goldene Ringe ab, welche ganz mit Blut befleckt waren. Als er im Schlafgaden mit Einpacken beschäftigt gewesen, sei zwischen 3 und 4 Uhr die Regula Leuzinger gekommen, und habe unter der Stubenthüre der Frau Rathsherrin gerufen; er habe erwidert, sie solle nur herein kommen. Im Vorhaus hätte sie ihn bemerkt und ihm zugerufen: Pack aus Ruodi, du bist ja voll; gleichzeitig habe sie ihm einen Shwal aus der Weste herausgezogen, worauf er sie ergriffen und trotz ihrer Gegenwehr ebenfalls in den Kellerhals hinuntergeworfen habe. Daraufhin hätte er sich eiligst davon gemacht und die entwendeten Gegenstände in Frid. Leuzinger's Gut »Grütschli« in einer Mauer verborgen.

Dieses Geständniss Michel's erwies sich nach allen aufgenommenen Beweisen als richtig und auch das Gutachten des Hrn. Dr. Streiff über den Befund der Leiche harmonirte so ziemlich mit den Angaben Michel's, so dass sich keine Veranlassung zu einer Fortsetzung des Untersuchs mehr darbot.

Es wurde daher der Fall dem gemeinen Rathe zur Maturitätserklärung vorgelegt.

Bekanntlich waren damals die kantonalen Verfassungswirren zwischen den beiden Konfessionen soweit gekommen, dass ein offener Bruch erfolgt war. Bereits sub 10. Oktober hatte der kathol. Rath vermittelst Zuschrift an den evang. verlangt, dass Hr. Landammann Heer das gemeine Rathspräsidium niederlege und dasselbe von nun an dem kath. Landammann übertragen werde. Da nun aber diesem Verlangen nicht entsprochen worden sei, so beschloss der kathol. Rath, die Sitzung, in welcher über den Michel'schen Fall verhandelt werden sollte, nicht zu besuchen, »zumal dieses nicht unbedingt nothwendig sei.«

Es scheint, dass dann der evang. Rath von sich aus die Maturität ausgesprochen hat, denn am 15. November wurden die Akten von Glarus dem kath. Landammann übermiltelt, damit der Inculpat vor den kathol. Rath zur Aburtheilung gelange.

In der Sitzung vom 18. November legte Herr Landammann Müller die Prozedur dem Rathe vor und machte zugleich die historisch werthvolle Bemerkung, dass die Verurtheilung eines Mörders durch die kathol. Obrigkeit seit 213 Jahren der dritte Fall sei.

Es wurde beschlossen, dass sich der Malefizrath Montags, 21. November, in Glarus besammeln solle. Wir entnehmen über die nähern Anordnungen dem Protokolle Folgendes:

1) Der Rath solle beim Eid von Haus zu Haus avisirt werden und jedes Mitglied in Mantel und Degen erscheinen.

2) Der gehörlose Rathshr. Carl Noser soll nicht avisirt werden.

3) Dem Hrn. Rathshr. und alt Zeugherr 'J. Ch. Tschudi wurden die Untersuchsakten übergeben mit dem Auftrage, den Michel zu befragen, was für einen Vertheidiger er wähle. Falls er nicht selbst einen solchen vorschlage, so solle von Raths wegen Herr Procurator Kundert in Glarus als solcher bezeichnet sein. Der Scharfrichter Schmid in Schwyz wurde durch Expresse aufgefordert, bis nächsten Mittwoch nach Glarus zu kommen.

In der Sitzung vom 21. November wurde Michel nach Belesung sämtlicher Akten und nach Anhörung der von Hrn. Advokat C. Kubli, als erbetenem Anwalt des Delinquenten, mit grosser Rührung sowohl mündlich als schriftlich vorgetragener Vertheidigung, wegen Todtschlags zum Tode verurtheilt. Es wird uns von ganz zuverlässiger Seite berichtet, dass nur vier Mitglieder des Rathes nicht zu diesem Urtheil gestimmt hätten. Der Vertheidiger suchte ausführlich darzuthun, dass Michel durch die von der Frau Stauffacher ausgegangene Reizung zum Zorn und durch eine unglückliche Verkettung verschiedener Umstände, z. B. des Offenstehens des Fallladens, des beabsichtigten Hülferrufens der Frau Stauffacher, zum Verbrechen zunächst veranlasst worden sei; dass Michel bei Verübung des Hauptverbrechens in einem, durch das grosse Quantum in den nüchternen Magen aufgenommenen Brantweins, wie Inquisit im Schlussverhör selbst angebe, betäubten Zustande und somit nicht im vollen Besitze aller Geistes- und Seelenkräfte gewesen sei; dass fernerhin nicht nur kein Beweis geleistet sei, dass Michel früher je eine Absicht zur Vollführung eines solchen Verbrechens genährt habe, sondern dass er dies auf das Bestimmteste widerspreche. Dessen Aussagen verdienen um so mehr beachtet zu werden, als er mehrere ihm sehr gravirende Punkte, obschon sie durch keine Zeugen hätten bewiesen werden können, unumwunden eingestanden habe. Endlich weise der ärztliche Befund nach, dass keine der erhaltenen Wunden an sich tödtlich gewesen sei, sondern dass der Tod lediglich durch das Zusammentreffen der verschiedenen Verletzungen und der (vermuthlich durch den Fall auf den Hahn des Weinfasses hauptsächlich verursachten) heftigen Gehirnerschütterung und des Blutdruckes gegen das Gehirn erfolgt sei. Keine Waffen seien angewendet worden, obschon er ein Messer bei sich trug. Das Hauptverbrechen qualifiziere sich somit zu einem, im Affekt des Zornes verübten Todtschlag und keineswegs zu einem prämeditirten Raubmord, da Michel nach seiner standhaften Behauptung den Vorsatz zum Diebstahl erst nach Vollendung des Hauptverbrechens fasste und ausführte, er somit die Frau Stauffacher nicht tödtete, um sie nachher berauben zu können. Der Diebstahl bestehe also unabhängig für sich da und sei, da durch das offene Geständniss des Inquisiten das Gestohlene wieder an Handen gebracht worden sei, nach diesem mildernden Grundsatz zu beurtheilen. Unter Hinweisung auf die mangelhafte Erziehung

Michels, des Umstandes, dass er das erste Mal als Verbrecher vor Rath stehe, seine That aufrichtig bereue und im Hinblick auf die traurige Lage der Familie Michels, bat der Vertheidiger, dass der Verbrecher mit der Todesstrafe nach den humanern Rechtsbegriffen unsrer Zeit und unter Anrufung des zweiten Satzes des § 260 des Landsbuches, dem der evang. Rath in neuerer Zeit in einem ähnlichen Falle gehuldigt habe, verschonet und er dagegen auf andere Weise und namentlich durch Unterbringung in einer auswärtigen Strafanstalt, da unserm Kanton leider eine solche abgehe, bestraft werde. — Erst nach Umfluss einer Berathung von 5—6 Stunden kam das Todesurtheil zu Stande.

Die Execution wurde auf den 24. November angesetzt und in formeller Beziehung so ziemlich dieselben Vollziehungsmassregeln getroffen, wie bei den schon berührten Fällen. Als Reichsvogt wurde Herr Rathsherr und alt Zeugherr J. Ch. Tschudi bezeichnet und die Standrede Herrn Pfarrer Tschudi in Glarus übertragen.

Seckelmeister C. Noser hatte für Aufbietung des nothwendigen Militärs zu sorgen, welches jedoch nur aus Katholiken bestehen durfte.

Ueber die Hinrichtung entnehmen wir der damaligen »Glarner-Zeitung« vom 1. Dezember 1836 in Nr. 48 Folgendes:

»Den 24. v. M. hatte die Hinrichtung des Schuster R. Michel von Netstall wirklich statt. Das Schwert des Scharfrichters traf glücklich, aber es ist ein schrecklicher Anblick, ein erschütternder Gedanke für den fühlenden Menschen, wenn er den Menschen durch Menschen schlachten sieht. Wirklich sah man auf dem Richtplatze manche Thräne des Mitleides fliessen, auf dem Gesichte manches Zuschauers war die innige Theilnahme an dem Schicksale des unglücklichen, wenn auch grossen Verbrechers, wahrzunehmen. Willig und bereit gab, wir wollen glauben, die Mehrzahl der Reichen und Armen ihr Scherflein zur Unterstützung der bedaurungswürdigen Familie des Michel, was am besten die Thatsache beweist, dass am gleichen Tage beinahe 400 fl. für dieselbe gesteuert wurden. Solche Theilnahme, solche Humanität gegen Unglückliche muss erfreuen, und es ist dies ein rühmlicher Beweis des im Volke erwachenden, bessern und menschlichern Sinnes.

»Gerne wollten wir hier schliessen, müssten wir leider nicht auch noch zur Steuer der Wahrheit bemerken, dass eine grosse Anzahl der Zuschauer sich roh und gefühllos bewies, dass sie durch

Schwätzen, Drängen und Lärmen ihre Theilnahmlosigkeit, ja wohl gar ihre wilde Schaulust beurkundete. Hoffen und wünschen wir, dass die Gerechtigkeit nie mehr in Fall komme, die unmenschliche Begierde solcher Leute befriedigen zu müssen, erwarten wir von den bessern Schuleinrichtungen, dass der humanere Sinn immer wachse und sich unter allen Ständen verbreite; hoffen wir, dass wir durch Errichtung eigener Strafanstalten oder durch Anschliessung an diejenigen anderer Kantone mit der Zeit die Todesstrafe gänzlich abschaffen können, den Verbrecher zwar für die menschliche Gesellschaft unschädlich machen, aber nie schlachten müssen! Dass die Todesstrafe von Verbrechen selten oder gar nicht abschreckt, ist durch viele Thatsachen dargethan, als neuer Beleg hiefür mag auch der Umstand zeugen, dass in der Nacht vom 23. auf den 24. Nov. also unmittelbar vor der Hinrichtung des Michel, wo dieser den Angstschweiss des nahen Todes auf der Stirne trug, in einer Rothfärberei bei Glarus neun zum Theil präparirte Baumwollenstücke gestohlen wurden.

•Noch muss wegen Michel bemerkt werden, dass er sich während den letzten Tagen sehr reumüthig und zugleich gefasst bewies; den letzten Gang unternahm er mit vieler Festigkeit und Gottvertrauen. Hinsichtlich des Ceremoniellen vor und bei der Hinrichtung jedoch wäre zu wünschen, dass die Vorbereitungszeit, welche für den Verurtheilten das Schrecklichste sein muss, um wenigstens 24 Stunden abgekürzt, die Haarscheererei vor der Ausführung in einem Zimmer stattfände, und das Brechen des Stabes durch den Landammann und das Hinwerfen desselben vor die Füße des ohnehin durch Verlesen des Urtheils tieferschütterten Verbrechers unterbliebe.«

Verehrte Herren, so stehe ich nun am Schlusse meiner Arbeit. Es waren trübe Bilder aus der Geschichte des kantonalen Rechtslebens, die ich Ihnen vor Augen geführt habe, aber es ist die ernste Pflicht einer jeden Generation, auch auf diese Blätter ihrer Geschichte zurückzublicken und dieselben von dem objektiven Standpunkte der Wahrheit aus zu beurtheilen.

Glücklicherweise hat sich die grauenvolle Scene einer Hinrichtung seit dem Jahr 1836 in unserm Kanton nicht mehr wiederholt. Es mag diese erfreuliche Erscheinung zwei Umständen zuzuschreiben

sein. Einerseits sind nämlich, wie Eingangs angedeutet, die Rechtsbegriffe bei Anwendung der Strafarten ganz andere, humanere geworden und anderseits sind seit jener Zeit wie den Amtsberichten zu entnehmen ist, sehr wenig eigentlich schwere Verbrechen vorgekommen. Unsere Behörden fühlten je länger je mehr, dass dem Mangel einer gehörigen Strafanstalt endlich einmal abgeholfen werden müsse. Man abstrahirte zwar für einmal davon, im Kanton eine solche zu errichten, trat aber in bezügliche Vertragsverhältnisse mit benachbarten Kantonsregierungen. Die Exekution unserer Strafurtheile konnte prompt durchgeführt werden und man kann mit Vergnügen, konstatiren, dass die Strafen beinahe durchwegs von wohlthätiger Wirkung gewesen und unter unsern Sträflingen (Kantonsbürgern) im Ganzen sehr wenig Rückfälle vorgekommen sind. Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, ob wir nicht an die Gründung einer solchen Anstalt im Kanton denken sollten. Wir wollen uns heute hierüber nicht weiter aussprechen.

Unsere neue Strafgesetzgebung vom Jahr 1867 hat noch nicht gewagt die Todesstrafe abzuschaffen, trotzdem dieselbe längst nicht mehr zur Anwendung gekommen ist. Man kann aber wohl sagen, dass sie nur noch pro forma im Gesetze stehen blieb und nach unserer Gerichtspraxis beinahe kein Fall denkbar gewesen wäre, in welchem der dreifache Landrath nicht von seinem Recht der Begnadigung Gebrauch gemacht haben würde. So sind also die Wünsche unseres verehrten Vereinsmitgliedes, des Hrn. Rathsherr Kubli, welche derselbe im Jahre 1836 mit der idealen Begeisterung der Jugend in seiner »Glarner-Zeitung« ausgesprochen, zu praktischer Verwirklichung gelangt und nicht bloss ein schönes Ideal geblieben.

Wann sollte man sich über diesen Umschwung in den Rechtsanschauungen unseres Volkes mehr freuen als an dem Tage, an welchem das Volk der Eidgenossen mit glänzender Mehrheit sich ein neues Grundgesetz geschaffen und damit die alten Bünde bestätigt und befestigt hat.

In dieses Grundgesetz ist auch die Bestimmung aufgenommen worden, dass von nun an die Todesstrafe abgeschafft sei. Freuen wir uns über dieses Resultat, aber bleiben wir nicht auf halbem Wege stehen. Unsere neue Verfassung trägt wesentlich den Charakter eines Compromisses. An manchen Orten wären wir weiter gegangen, hätten wir mehr gewünscht. So namentlich auch auf dem Gebiete

des Strafrechtes und des Strafprozesses. Wenn wir auch gerne anerkennen wollen, dass die Centralisation gewisser Materien des Civilrechtes dringender Natur gewesen, so glauben wir anderseits, dass auch ein Strafrecht und ein einheitlicher Strafprozess für die ganze Schweiz eine Nothwendigkeit ist. Der Zustand soll aufhören, dass, wenn ein Bürger über die Grenze seines Kantons tritt, er nach ganz andern Bestimmungen und abweichendem Verfahren beurtheilt wird. Jeder Bürger, ja sogar der Verbrecher noch, darf einen gewissen Schutz verlangen. Mögen daher alle freisinnigen und fortschrittlichen Elemente unseres Vaterlandes kräftig dafür wirken, dass wir auch auf dem Gebiete des Strafwesens ein schweizerisches Recht bekommen und dass damit den durch die Geschichte und die Praxis gerufenen Anschauungen der jetzigen liberalen Richtung Rechnung getragen wird.
